



Geschäftsordnung Hochschulversammlung BFH

Die Hochschulversammlung (HSV) ist gemäss Statut der Berner Fachhochschule (BFH) das offizielle Mitwirkungsorgan der Mitarbeitenden und der Studierenden der BFH. Die HSV der BFH gibt sich gestützt auf das Statut die folgende, von der Fachhochschulleitung (FHL) genehmigte Geschäftsordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die HSV ermöglicht und stellt sicher, dass auf Ebene der Gesamt-Hochschule alle Angehörigen der BFH ihre Interessen einbringen können.

² Sie leistet im Rahmen ihres Mitwirkungsrechts einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Positionierung und Profilierung der BFH im Einklang mit den geltenden Leitsätzen, der Vision, der Mission und der Strategie der BFH.

³ Sie fördert den Austausch der Angehörigen untereinander und zwischen den verschiedenen BFH-Angehörigengruppen¹ sowie die Zusammenarbeit mit dem*der Rektor*in und dem Fachhochschulrat (FHR).

⁴ Sie ist in allen Fragen, die die BFH als Gesamteinstitution betreffen, das repräsentative Ansprechgremium für den*die Rektor*in und den FHR.

Art. 2 Zusammenarbeit mit der Leitung der BFH

¹ Die HSV nimmt schriftlich oder mündlich Stellung zu grundlegenden Fragen, die die BFH als Gesamteinstitution betreffen. Bei Bedarf nehmen die verschiedenen Angehörigengruppen einzeln Stellung.

² Die HSV kann Anträge an den*die Rektor*in oder den FHR stellen. Bei Anträgen an den FHR ist der*die Rektor*in vorgängig zu informieren.

³ Anträge an die FHL werden bei dem*der Rektor*in eingereicht.

2 Organisation

Art. 3 Hochschulversammlung

¹ Die HSV setzt sich aus 30 Delegierten zusammen. Dabei sind alle Angehörigengruppen und alle Departemente sowie Rektorat und Services zur berücksichtigen. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäss Art. 9.

¹ Die vier Angehörigengruppen sind: Dozierende und Lehrbeauftragte mit Anstellungsvertrag, Mittelbau (in Lehre und Forschung), Fachpersonal (Mitarbeitende Administration und Dienste), Studierende.

² Das Mandat der Delegierten ist ungebunden.

³ Für jedes Departement hat ein*e Delegierte*r pro Angehörigengruppe Einsitz. Es ist keine Co-Vertretung vorgesehen.

⁴ Für Rektorat und Services haben zwei Delegierte Einsitz; je eine Person aus dem Rektorat und eine aus den Services.

⁵ Stellvertretungen sind im Ausnahmefall möglich und werden durch die HSV geregelt.

⁶ Die Aufgaben der HSV sind insbesondere:

- a) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Leitung der BFH gemäss Art. 2;
- b) Wahl des Vorstands gestützt auf die Vorschläge der jeweiligen Ausschüsse;
- c) Wahl des Präsidiums;
- d) Genehmigung des Protokolls gemäss Art. 12.

⁷ Die Kompetenzen der HSV sind insbesondere:

- a) das Antragsrecht an den*die Rektor*in oder den FHR;
- b) bei Bedarf den*die Rektor*in und Mitglieder der FHL zu einem gemeinsamen Austausch einzuladen.

⁸ Die HSV kann ihre Aufgaben und Kompetenzen dem Vorstand übertragen, mit Ausnahme des Erlassens einer Geschäftsordnung, der Wahl eines*einer Präsident*in sowie der Wahl des Vorstands.

Art. 4 Vorstand

¹ In den Vorstand kann jede*r Delegierte der HSV gewählt werden.

² Der Vorstand setzt sich aus einer*einem Delegierten jeder Angehörigengruppe, die von den ständigen Ausschüssen zur Wahl vorgeschlagen werden, sowie dem*der Präsident*in zusammen. Dabei ist Diversität, insbesondere in Bezug auf Geschlecht und Sprache anzustreben.

³ Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Wahl eines*einer Vizepräsident*in;
- b) Laufende Betreuung der Geschäfte der HSV;
- c) Vorbereitung der Sitzungen der HSV;
- d) Konsultation der ständigen Ausschüsse der Angehörigengruppen und Sicherstellung der gegenseitigen Kommunikation;
- e) Regelmässige Information der Delegierten der HSV über den Stand der Arbeiten;
- f) Weitere, von der HSV übertragene Aufgaben.

⁴ Die Kompetenzen des Vorstands sind:

- a) Antragsrecht an die HSV;
- b) Ausgabenkompetenzen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- c) Weitere, von der HSV übertragene Kompetenzen.

Art. 5 Präsidium

¹ Als Präsident*in kommen ausschliesslich in die HSV gewählte Delegierte in Frage.

² Delegierte der Studierenden können nur unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 8 und unter der Bedingung einer adäquaten zeitlichen Verfügbarkeit zum*zur Präsident*in gewählt werden.

³ Die Aufgaben des*der Präsident*in sind:



- a) Einberufen der Sitzungen der HSV;
- b) Präsidieren der Sitzungen der HSV;
- c) Einberufen und Leiten der Vorstandsitzungen;
- d) Vertretung der HSV gegenüber dem*der Rektor*in;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Aktivitäten der HSV gegenüber dem*der Rektor*in und der FHL, zhd. FHR.
- f) Einberufen der Wahlen der Delegierten der HSV.

⁴ Im Verhinderungsfall vertritt der*die Vizepräsident*in den*die Präsident*in.

Art. 6 Ausschüsse der Angehörigengruppen

¹ Die Delegierten der vier Angehörigengruppen bilden je einen ständigen Ausschuss.

² Die ständigen Ausschüsse konstituieren sich selbst.

³ Sie stellen der HSV Antrag und informieren diese über ihre Tätigkeiten.

⁴ Sie wählen ihre Vertretungen in den FHR. Die Vertretung im FHR ist im Zweijahresrhythmus zu bestätigen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁵ Sie bestimmen, welche Vertreter*innen ihrer Angehörigengruppe dem FHR zur Wahl in die Rekurskommission vorgeschlagen werden. Die Vorschläge erfolgen auf Grundlage der schriftlichen Kandidaturen, die auf einen BFH-weiten Aufruf des Generalsekretariats hin eingereicht wurden.

⁶ Im FHR sind die Angehörigengruppen wie folgt vertreten: 1 Dozierendenvertretung, 1 Studierendenvertretung und 1 Vertretung Mittelbau (in Lehre und Forschung)/Fachpersonal (Mitarbeitende Administration und Dienste).

⁷ Sie ernennen ihre Vertretung in die Anstellungsvorbereitungskommissionen (AVK) für die Rekrutierung auf Stufe der Gesamthochschule gemäss Personalreglement.

⁸ Der Ausschuss der Studierenden führt mindestens zweimal jährlich einen Austausch mit den Mitgliedern des Vorstands des Verbands der Studierenden der BFH (VSBFH) durch. Dieser stellt einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gremien sicher.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die HSV kann zu spezifischen Zwecken und mit spezifischer Zusammensetzung Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitarbeit von Angehörigen, die nicht Delegierte sind, ist zulässig.

² Die Arbeitsgruppen verfügen über keine Entscheidkompetenzen. Sie stellen der HSV Antrag und informieren diese über ihre Tätigkeiten.

Art. 8 Finanzen

¹ Der HSV wird ein von dem*der Rektor*in genehmigtes Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget beinhaltet Sachkosten im Rahmen von CHF 5'000 für ausserordentliche Aufwände.

² Die Personalkosten der delegierten Mitarbeitenden gehen zulasten deren Departemente bzw. des Rektorats und der Services; dasselbe gilt für die Mehraufwendungen für Präsidium, Vorstand, FHR-Vertretung und administrative Unterstützung HSV im Umfang von 10%. Die Organisationseinheit, welche den*die Präsident*in stellt, sorgt für die Bereitstellung der administrativen Unterstützung.

³ Die Vergütung der Mitarbeitenden im Modell Leistungsvereinbarung (ILV) in der HSV erfolgt in pauschalen Zeitgutschriften wie folgt:

- a) Für Delegierte: 30h pro Jahr;
- b) Für Mitglieder des Vorstands: 30h pro Jahr;
- c) Für den*die Präsident*in: 30h pro Jahr;
- d) Für die Vertretungen der Dozierenden und des Mittelbaus/Fachpersonal im FHR: 70h pro Jahr. Bei Ausübung mehrerer Rollen erfolgen die Zeitgutschriften kumulativ.

⁴ Mitarbeitende im Jahresarbeitszeitmodell (JAZ) erfassen die effektiv geleisteten Arbeitsstunden und orientieren sich an den Pauschalen gemäss Absatz 3.

⁵ Die Vergütung der Studierenden ist wie folgt geregelt:

- a) Studierende werden gemäss FHL-Entscheidung vom 17.08.18 für die Mitarbeit mit einer Pauschale entsprechend Absatz 3 auf der Basis von CHF 30 pro Arbeitsstunde entschädigt. Die Kosten gehen zulasten der Departemente.
- b) Die Studierendenvertretung im FHR wird gemäss FaV entschädigt; die Kosten gehen zulasten des Rektorats.
- c) Fallen Delegierten des Ausschusses der Studierenden Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der HSV an, können sie eine Entschädigung der Auslagen verlangen. Entschädigt werden die Auslagen für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse zum Halbtax-Tarif vom Studienort zum Sitzungsort, sofern dieser weder dem Studien- noch dem Wohnort entspricht. Sofern kein Halbtax-Abonnement vorhanden ist, erfolgt gegen Beleg eine Vergütung zum Volltarif. Fällt der Sitzungsort mit dem Wohnort zusammen oder liegt er näher am Wohnort als der Studienort, werden nur zusätzlich entstandene Reisekosten erstattet. Der Entschädigungsanspruch gilt nicht für andere Anlässe als für Sitzungen der HSV. Die Kosten gehen zulasten der Departemente. Diese sind zudem für die finanzielle Abwicklung verantwortlich.
- d) Die Entschädigungen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Sie werden nur ausgerichtet, wenn eine aktive Mitarbeit in der HSV während der Amtsperiode erfolgt ist.

3 Abstimmungen und Wahlen

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

¹ Für Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die HSV und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- b) Jede*r Delegierte verfügt über eine Stimme.
- c) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens zwei Delegierte eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

² Für Wahlen gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Bestimmungen:

- a) Wahlen für Vorstand und Präsidium innerhalb der HSV erfolgen mit absolutem Mehr² der anwesenden Stimmen im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr³ in den folgenden Wahlgängen.

² Absolutes Mehr: Eine solche Mehrheit erreicht, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit abzüglich Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

³ Relatives Mehr: Eine relative Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich. Bei Abstimmungen ist die relative Mehrheit erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

- b) Mitarbeitendenvertretungen werden von den Mitarbeitenden der jeweiligen Angehörigengruppen in den Departementen sowie Rektorat und Services als Delegierte der HSV gewählt.
- c) Studierendenvertretungen werden von den Studierenden der jeweiligen Departemente als Delegierte der HSV gewählt.
- d) Das Wahlverfahren für die HSV-Vertreter*innen der Mitarbeitenden und Studierenden erfolgt zentral koordiniert durch das Sekretariat der HSV. Es wird offen, transparent und frei von Beeinflussungen durchgeführt. Der Aufruf zum Einreichen von Kandidaturen erfolgt durch die Leiter*innen der jeweiligen Einheiten. Die Wahlen selbst erfolgen über ein Online-Tool, organisiert durch das HSV-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden BFH-Stellen. Etwaige Zwischen- bzw. Ersatzwahlen erfolgen durch die Departemente bzw. durch den VSBFH. Die Ergebniskommunikation erfolgt durch das Sekretariat der HSV.
- e) Liegt für ein Amt bis zum Ablauf der Kandidaturenfrist nur eine gültige Kandidatur vor, gilt die betreffende Person als in stiller Wahl gewählt.

³ Für Abstimmungen gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Bestimmungen

- a) Die HSV und der Vorstand beschliessen mit relativem Mehr.
- b) Bei Stimmengleichheit fällt der*die Präsident*in den Stichentscheid.
- c) Änderungen der Geschäftsordnung müssen traktandiert werden. Entscheidungen über die Änderung der Geschäftsordnung können nur durch Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Delegierten getroffen werden. Die Genehmigung durch die FHL bleibt vorbehalten.
- d) Entscheidungen über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, können getroffen werden, wenn eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten ein Eintreten auf das Sachgeschäft beschliesst.
- e) Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg oder mittels elektronischer Abstimmungshilfe erfolgen. Das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Plenarversammlung festgehalten.

⁴ Für die Übergangszeit zwischen Wahl und konstituierender Sitzung der HSV gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Bestimmungen

- a) Der amtierende Vorstand und das bisherige Sekretariat bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Legislatur im Amt und bereiten diese vor.
- b) Die amtierenden Vorstandsvertreter*innen der Angehörigengruppen organisieren vorgängig eine Sitzung ihres Ausschusses und stellen Kandidat*innen für den neuen Vorstand auf.
- c) Der amtierende Vorstand führt an der konstituierenden Sitzung die Wahlen und die laufenden Traktanden.
- d) Die Übergabe an den neuen Vorstand bzw. das neue Präsidium erfolgt am Ende der konstituierenden Sitzung; die Übergabe des Sekretariats erfolgt nach Bestimmung der administrativen Unterstützung.

Art. 10 Amtsdauer

¹ Für die Delegierten der HSV und die Vorstandsmitglieder beträgt die Wahlperiode zwei Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

² Für den*die Präsident*in beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

³ Delegierte, die nicht per Beginn des Kalenderjahres gewählt werden, gelten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.



4 Sitzungen

Art. 11 Sitzungen

- ¹ Die HSV tagt mindestens einmal pro Semester.
- ² Die HSV wird durch den*die Präsident*in einberufen. Beantragen mindestens fünf Delegierte eine Sitzung, hat der*die Präsident*in eine solche innert nützlicher Frist einzuberufen.
- ³ Die Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt nach Möglichkeit mindestens sieben Tage vor der Sitzung.
- ⁴ Anträge an die HSV können bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.
- ⁵ Die Traktandenliste wird durch den*die Präsident*in nach Rücksprache mit dem Vorstand festgelegt.
- ⁶ Beschlussfähige Anträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

Art 12 Protokoll

- ¹ Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Debatten und Beschlüsse. Die Vertraulichkeit von Informationen ist zu berücksichtigen.
- ² Ein Entwurf des Protokolls wird dem*der Präsident*in vorgelegt.
- ³ Das Protokoll wird von der HSV in der darauffolgenden Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg genehmigt.

5 Information und Vertraulichkeit

Art. 13 Information und Vertraulichkeit

- ¹ Die Diskussionen und die Entscheidungen der HSV gelten grundsätzlich als der Öffentlichkeit zugänglich.
- ² Vom Grundsatz der Öffentlichkeit gemäss Absatz 1 ausgenommen sind vom Rektor, von der FHL, vom FHR oder dessen Ausschuss oder von der HSV selbst explizit als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Diese sind strikt geheim zu halten und dürfen gegenüber Dritten (intern und extern) in keiner Art und Weise offengelegt werden. Sie dürfen ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung des HSV-Mandats verwendet werden.
- ³ Alle vertraulichen Informationen sind spätestens nach Austritt aus der HSV zu vernichten.
- ⁴ Im Fall von Mitarbeit in Arbeitsgruppen von Angehörigen, die nicht Delegierte sind, gelten die Pflichten gemäss den Absätzen 2 und 3 auch für diese. Die Leiter*innen der Arbeitsgruppen weisen sie darauf hin.
- ⁵ Die Kommunikationshoheit für Geschäfte der Fachhochschulleitung oder des Fachhochschulrates liegt bei den entsprechenden Gremien.
- ⁶ Die Protokolle werden nach der Genehmigung durch die HSV intern veröffentlicht.



6 Schlussbestimmung

Art. 14 Schlussbestimmung

¹ Die Geschäftsordnung vom 1. August 2024 wird per 31. Juli 2026 aufgehoben.

² Diese Geschäftsordnung wurde am 10. Juni 2026 durch die HSV beschlossen, am 2. Juli 2026 durch die Fachhochschulleitung genehmigt und tritt am 1. August 2026 in Kraft.